

2126

Berichtigung der Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 2. Dezember 2021

Artikel 2 Nummer 1 der Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. November 2021 (GV. NRW. S. 1195d) wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Coronaschnelltests im Sinne dieser Verordnung müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden; wenn ein Coronaschnelltest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantänemaßnahme nach § 16 oder § 17 genutzt werden soll, muss es sich um einen qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest laut Liste des Paul-Ehrlich-Instituts zur vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigen-schnelltests handeln (qualifizierter Coronaschnelltest).““

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 1384

2126

Berichtigung der Corona-Test- und Quarantäneverordnung

Vom 2. Dezember 2021

Die Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c) wird wie folgt berichtigt:

In § 11 Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 1384

2126

Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung

Vom 2. Dezember 2021

In Nummer 7 der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S.1190a) wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „§“ ersetzt.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 1384

2170

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Dezember 2021

Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels und“ eingefügt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Der maßgebende Zwölfmonatszeitraum für die jährliche Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird auf den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festgelegt.

(2) Soweit erforderlich kann das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium weitere Einzelheiten und Modalitäten zu § 45a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Erlasswege regeln und einen vom Absatz 1 abweichenden Zwölfmonatszeitraum festlegen.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium ab dem Jahr 2021 jährlich für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) für die Jahre 2020 bis 2025 jeweils bis zum Ablauf der 23. Kalenderwoche des Folgejahres die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.“

5. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Die Träger der Sozialhilfe können bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, so wie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Für den Minister der Finanzen

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 1384

2331

**Gesetz
über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-
Westfalen (Baukammerngesetz – BauKaG NRW –)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
(Baukammerngesetz – BauKaG NRW –)

Vom 1. Dezember 2021

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen**

- § 1 Baukammern und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben der Baukammern
- § 3 Zusammenarbeit und Bildung des Gemeinsamen Ausschusses
- § 4 Aufsichtsbehörde
- § 5 Versorgungswerk
- § 6 Organe der Baukammern
- § 7 Vertreterversammlungen
- § 8 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- § 9 Vorstände
- § 10 Satzungen
- § 11 Hauptsatzungen
- § 12 Finanzwesen
- § 13 Pflicht zur Verschwiegenheit und Auskünfte
- § 14 Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl der Eintragungsausschüsse
- § 15 Tätigkeit der Eintragungsausschüsse

Teil 2

Berufs- und Mitgliedsangelegenheiten

Abschnitt 1

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

- § 16 Berufsaufgaben
- § 17 Berufsbezeichnungen
- § 18 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
- § 19 Listen, Verzeichnisse und Register
- § 20 Voraussetzungen der Eintragung
- § 21 Vorwarnmechanismus
- § 22 Versagung und Löschung der Eintragung

Abschnitt 2

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

- § 23 Berufsaufgaben
- § 24 Berufsbezeichnung
- § 25 Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister
- § 26 Listen und Verzeichnisse
- § 27 Voraussetzungen der Eintragung
- § 28 Vorwarnmechanismus
- § 29 Versagung und Löschung der Eintragung

Abschnitt 3

Gesellschaften

- § 30 Gesellschaften
- § 31 Partnerschaftsgesellschaften und Haftungsbeschränkungen
- § 32 Auswärtige Gesellschaften

Teil 3

Berufspflichten und Berufsergänzbarkeit

**Abschnitt 1
Berufspflichten**

- § 33 Berufspflichten
- § 34 Ahndung von Berufsvergehen